Firmenkompass

FIRMENKOMPASS RESEARCH · THEMENREPORT

Freiberufler und Kreative 2027

Der Preis entscheidet über die Absicherung – und das Geschäftsmodell über die wirtschaftliche Unabhängigkeit

Markt, Einkünfte, Künstlersozialversicherung, Statusfeststellung, Nutzungsrechte, Honorarkalkulation, Förderwege und Szenarien für 2027



21.336 €

durchschnittliches voraussichtliches Jahreseinkommen der KSK-Versicherten 2026, rechnerisch 1.778 € im Monat; Frauen 18.259 €, Männer 24.264 €

Quelle: Künstlersozialkasse, KSK in Zahlen

Firmenkompass GmbH · Frankfurt am Main Berichtszeitraum 2025/2026 · Erscheinungsdatum 14. November 2026

Das Wichtigste in Kürze

Nach der Statistik des Instituts für Freie Berufe gab es am 1. Januar 2025 rund 1,492 Millionen selbstständig Tätige in Freien Berufen, davon ungefähr 347.000 in Kulturberufen. Der Bestand stieg langfristig, zuletzt aber nur noch gering. Für 2025 weist das IfM Bonn rund 110.620 steuerlich angemeldete freiberufliche Gründungen aus; wegen Änderungen der Erfassung in zahlreichen Ländern ist der Anstieg nicht vollständig als reale Marktbewegung zu lesen. Die Kultur- und Kreativwirtschaft erzielte 2025 rund 217,3 Milliarden Euro Umsatz, 3,4 % mehr als 2024. Die Künstlersozialkasse zählte am 1. Januar 2026 183.383 aktiv Versicherte mit einem gemeldeten durchschnittlichen voraussichtlichen Arbeitseinkommen von 21.336 Euro im Jahr. Der Abgabesatz steigt 2027 von 4,9 % auf 5,0 %. Die Kernempfehlung: Honorare, abrechenbare Kapazität, soziale Absicherung, Nutzungsrechte, Auftragsausfälle sowie Zahlungstermine gehören in eine gemeinsame Wirtschaftsplanung.

1,49 Mio.	Selbstständige in Freien Berufen am 1.1.2025, +14 % seit 2015, seit 2020 nur +2,9 % IfM Bonn / IFB, Stichtag 1.1.2025
110.620	freiberufliche Gründungen 2025, rechnerisch +16,6 %; Erfassung in 13 Ländern umgestellt IfM Bonn, 2025 vorläufig
217,3 Mrd. €	Umsatz der Kultur- und Kreativwirtschaft 2025, +3,4 %; Branchenwert, kein Einkommen Einzelner BMWE, Monitoringbericht 2026
21.336 €	erwartetes Durchschnittseinkommen der KSK-Versicherten 2026; Frauen 24,7 % unter Männern Künstlersozialkasse, KSK in Zahlen
5,0 %	Künstlersozialabgabe ab 1.1.2027 (2026: 4,9 %) Künstlersozialabgabe-Verordnung 2027, BGBl. 2026 I Nr. 262

Inhalt

1. Gegenstand, Zielgruppe und statistische Abgrenzung
2. Die Freien Berufe: Bestand, Berufsgruppen und Entwicklung
3. Freiberufliche Gründungen 2025: auffälliger Anstieg mit Methodenbruch
4. Kultur- und Kreativwirtschaft: aktualisierte Marktzahlen für 2025
5. Einkommen: warum Marktwachstum nicht gleich Erwerbseinkommen ist
6. Künstlersozialversicherung: Voraussetzungen, Beiträge und Abgabe 2027
7. Erwerbsstatus: Scheinselbstständigkeit ist eine Frage der tatsächlichen Zusammenarbeit
8. Rentenversicherungspflicht und Altersvorsorge: verschiedene Rechtsfragen
9. Honorarbildung: Arbeitszeit, Projektwert und Nutzungsrechte getrennt kalkulieren
10. Liquidität, Auftragsschwankungen und Abhängigkeit von Kunden
11. KI und digitale Werkzeuge: Produktivität, Qualität und Rechte
12. Steuerliche Einordnung und administrative Pflichten
13. Förderung: allgemeine Gründungsförderung und berufsspezifische Angebote
14. Szenarien für 2027: transparent, aber nicht als Prognose ausgeben
15. Handlungsempfehlungen für Selbstständige, Auftraggeber und Beratung
16. Methodik und Grenzen
17. Glossar
18. Quellen und Impressum

Gegenstand, Zielgruppe und statistische Abgrenzung

Der Report richtet sich an Selbstständige der Freien Berufe, Künstlerinnen und Künstler, Publizistinnen und Publizisten, Berater, Coaches und Lehrkräfte sowie an Gründungsservices, Kammern und Auftraggeber kreativer Leistungen. Er analysiert nicht nur Gründungszahlen, sondern die Bedingungen einer dauerhaft tragfähigen selbstständigen Erwerbstätigkeit.

Steuerlich gehören zu den freiberuflichen Tätigkeiten insbesondere wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende und erzieherische Tätigkeiten sowie die ausdrücklich genannten Katalog- und ähnlichen Berufe nach § 18 EStG. Die konkrete Einordnung ist tätigkeitsbezogen. Nicht jedes Unternehmen in einer Kreativbranche ist steuerlich freiberuflich; insbesondere Agentur-, Handels- oder produktbezogene Geschäftstätigkeiten können gewerblich sein. Die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Berufsausübung ist zudem im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz beschrieben (§ 1 Abs. 2 PartGG).

Die Kultur- und Kreativwirtschaft ist dagegen eine statistische Branchenabgrenzung. Sie umfasst neben Freien Berufen auch Gewerbebetriebe und Unternehmen mit Beschäftigten. Die Künstlersozialversicherung verwendet wiederum einen sozialrechtlichen Maßstab für erwerbsmäßig tätige selbstständige Künstler und Publizisten (§§ 1, 2 KSVG). Ein und dieselbe Person kann in mehreren dieser Statistiken vorkommen.

Welche Datenwelt erfasst was?

Datenwelt	Erfasst	Nicht gleichzusetzen mit
IfM/IFB Freie Berufe	Bestand selbstständig Tätiger in Freien Berufen, berufsspezifisch geschätzt	Alle Solo-Selbstständigen in Deutschland
IfM freiberufliche Gründungen	Neue steuerliche Anmeldungen in Freien Berufen	Alle neu entstandenen Kulturunternehmen
BMWE Kultur- und Kreativwirtschaft	Unternehmen, Umsatz und Beschäftigung in definierten Teilmärkten	Persönliche Einkommen der Kreativen
Künstlersozialkasse	Aktiv versicherte Künstler und Publizisten; gemeldete Einkommensprognosen	Alle Kreativen und festgestellte Gewinne
Honorarumfragen	Antwortende bestimmter Plattformen und Berufsverbände	Repräsentative Tarife aller Selbstständigen

Quelle und Anmerkung: Abgrenzung der jeweiligen Primärquellen; die Gruppen überschneiden sich.

Die Freien Berufe: Bestand, Berufsgruppen und Entwicklung

Nach der vom IfM Bonn veröffentlichten IFB-Statistik arbeiteten zum 1. Januar 2025 etwa 1.492.000 Personen selbstständig in den Freien Berufen. Gegenüber 2015 entspricht dies einem Zuwachs von rund 14 %. Im Zeitraum 2020 bis 2025 betrug das Plus insgesamt nur rund 2,9 %. Weil verschiedene Berufsregister und Schätzmethoden zusammengeführt werden, sind diese Werte nicht wie eine vollständige, einheitliche Betriebszählung zu behandeln.

Abbildung 1 · Die Freien Berufe wachsen seit 2015, doch das Tempo hat sich mehr als halbiert

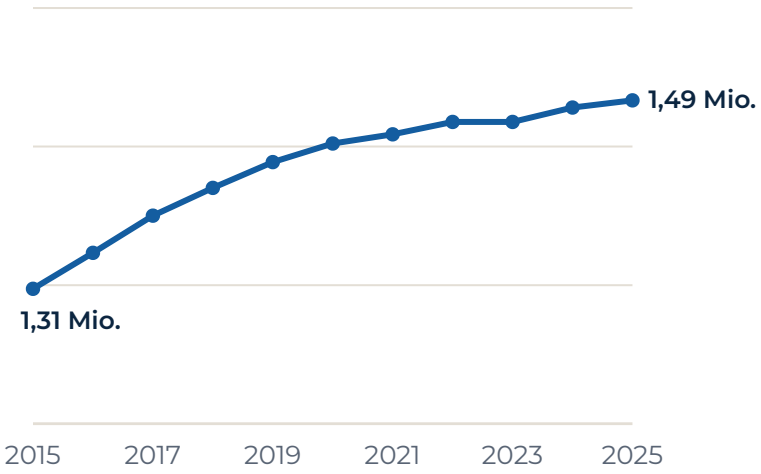

Quelle: IfM Bonn, Daten des Instituts für Freie Berufe Nürnberg jeweils zum 1.1.; teils geschätzt, 2025 vorläufig.

Nach Berufsgruppen stellen die freien Heilberufe mit 435.100 Selbstständigen 29,2 % des Bestands, die rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe 27,4 %, die technischen und naturwissenschaftlichen Berufe 20,2 % und die freien Kulturberufe mit 347.180 Selbstständigen 23,3 %. Die Berufsgruppen unterscheiden sich deutlich nach regulatorischem Zugang, Investitionshöhe und Nachfrageverhalten. Heil- und rechtsberatende Berufe arbeiten vielfach in regulierten Märkten; Kulturberufe sowie lehrende und beratende Solo-Selbstständige müssen ihre Leistungen häufiger projektweise verkaufen. Für die Beratung ist deshalb eine einzige Standardkalkulation ungeeignet.

Abbildung 2 · Heilberufe und Beratung vorn, Kulturberufe stellen fast ein Viertel

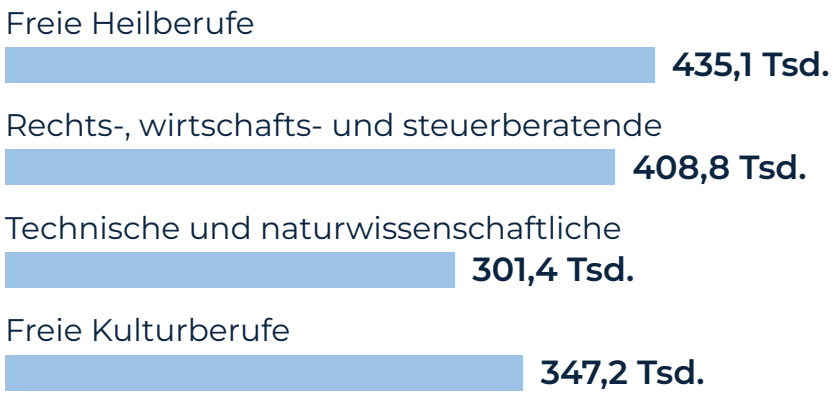

Quelle: IfM Bonn / IFB, Selbstständige in Freien Berufen nach Berufsgruppen (Stichtag 1.1.2025, gerundet); Rundungen der Untergruppen können zu kleinen Abweichungen gegenüber dem Gesamtwert führen.

Der Mikrozensus erfasst Solo-Selbstständige und Selbstständige mit Beschäftigten, nicht aber die Freien Berufe als durchgängiges eigenständiges statistisches Merkmal. Aus den Angaben zur Solo-Selbstständigkeit lässt sich daher keine belastbare Quote speziell für Freiberufler herleiten. Der Zeitaufwand für Verwaltung, Akquise und Weiterbildung bleibt in personenbezogenen Dienstleistungen dennoch eine zentrale betriebliche Planungsgröße.

Freiberufliche Gründungen 2025: auffälliger Anstieg mit Methodenbruch

Das IfM Bonn dokumentiert für das Jahr 2025 110.620 freiberufliche Existenzgründungen, nach 94.910 im Jahr 2024. Rechnerisch entspricht der Unterschied 15.710 Anmeldungen beziehungsweise 16,6 % bezogen auf den Vorjahresstand. Das Institut weist ausdrücklich auf die Umstellung der Datenerfassung in 13 Bundesländern hin. Eine belastbare Zerlegung in reale zusätzliche Gründungen und statistisch verursachte Mehrerfassungen liegt nicht vor.

Abbildung 3 · Freiberufliche Gründungen 2025: auffälliger Anstieg mit Methodenbruch

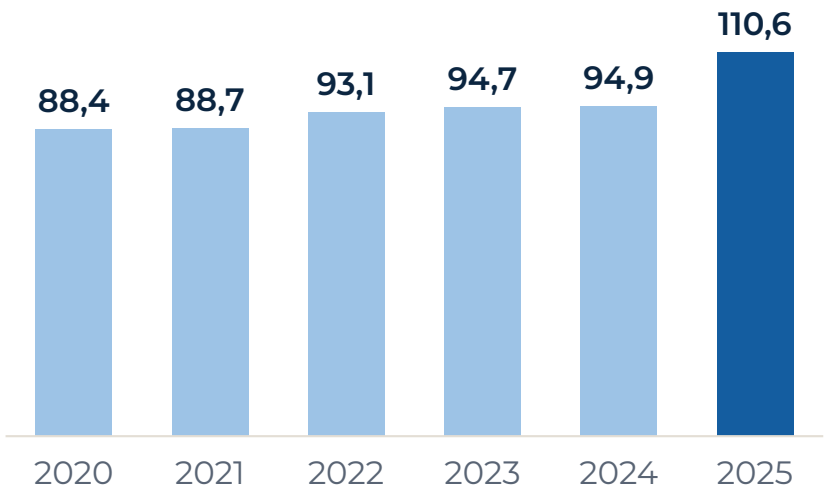

Quelle: IfM Bonn, Existenzgründungen in den Freien Berufen (steuerliche Anmeldungen). 2025 vorläufig; in 13 Ländern wurde die Datenerfassung umgestellt. Werte in Tausend.

54,3 % der freiberuflichen Gründungen entfielen 2025 auf Frauen. Bei der Gründungsintensität lagen Berlin und Hamburg mit 58,2 beziehungsweise 40,4 Anmeldungen je 10.000 Einwohner im Alter von 18 bis unter 65 Jahren vorn. Die Vergleichbarkeit zum Vorjahr ist wegen der Erfassungsumstellung eingeschränkt. Die Zahlen zeigen Nachfrage nach selbstständiger Berufsausübung, aber sie belegen noch keine nachhaltige wirtschaftliche Tragfähigkeit der neu aufgenommenen Tätigkeiten.

Abbildung 4 · Mehr als jede dritte freiberufliche Gründung entfällt auf Nordrhein-Westfalen und Bayern

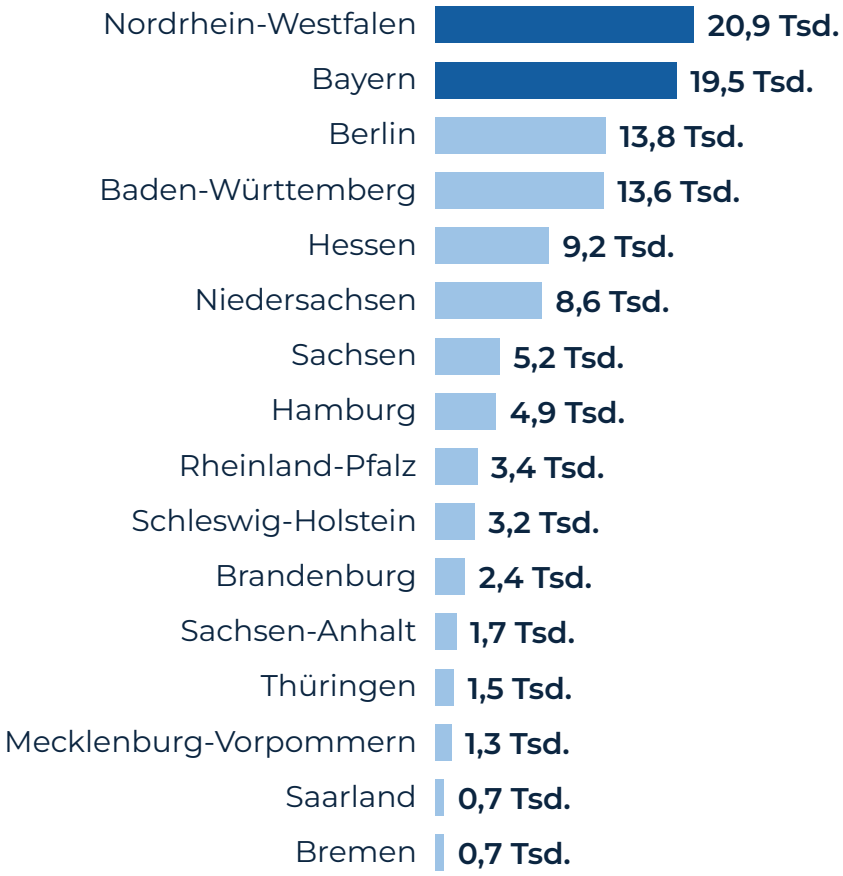

Quelle: IfM Bonn, Existenzgründungen in den Freien Berufen 2025 (vorläufig, gerundet). Gründungsintensität 2025: Berlin 58,2, Hamburg 40,4, Saarland 12,2 je 10.000 Einwohner von 18 bis unter 65 Jahren.

Für die Gründungsberatung folgt daraus eine andere Schwerpunktsetzung als bei kapitalintensiven Gewerbegründungen: Der Kapitalbedarf ist häufig überschaubar, während Preisgestaltung, Auslastung, Kundenkonzentration, Zahlungsbedingungen, Vertragsrechte und individuelle Versicherungsbeiträge die entscheidenden wirtschaftlichen Risiken bilden.

Kultur- und Kreativwirtschaft: aktualisierte Marktzahlen für 2025

Am 12. November 2026 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den neuen Monitoringbericht Kultur- und Kreativwirtschaft 2026 veröffentlicht. Die Branche erzielte 2025 rund 217,3 Milliarden Euro Umsatz, 3,4 % mehr als 2024. Die Bruttowertschöpfung stieg um 4,1 % auf rund 138 Milliarden Euro. Die Unternehmenszahl lag bei rund 236.000 und blieb damit etwa konstant; fast zwei Millionen Erwerbstätige arbeiteten in der Branche. Etwa 1,1 Millionen waren sozialversicherungspflichtig und rund 645.000 geringfügig beschäftigt.

Die elf Teilmärkte reichen von Architektur, Design, Buch, Presse, Musik über bildende sowie darstellende Kunst bis zu Werbung und Software/Games. Die hohe Bedeutung der Software-/Games-Industrie zeigt sich auch daran, dass sie nach der Veröffentlichung rund 681.000 Beschäftigte stellte. Diese stark unterschiedlichen Teilmärkte dürfen weder bei Beschäftigung noch bei Honoraren auf eine einzige „Kreativbranche“ reduziert werden.

Der ältere Monitoringbericht 2024, der wirtschaftliche Strukturen des Jahres 2023 betrachtet, schätzte rund 422.800 sogenannte Mini-Selbstständige mit unter 22.000 Euro Umsatz pro Jahr. Diese historische Strukturkennzahl wird hier nur mit ihrem Berichtsstand wiedergegeben. Sie ist nicht mit

der Kleinunternehmergrenze des Umsatzsteuerrechts zu verwechseln und wird nicht als aktuelle Zahl für 2025 ausgegeben.

Die positive Branchenentwicklung ist eine gesamtwirtschaftliche Aussage. Eine Zunahme von Umsatz und Wertschöpfung kann mit großen Einkommensunterschieden und prekärer Erwerbssituation in einzelnen Teilmärkten einhergehen. Deshalb betrachtet der folgende Abschnitt die tatsächlichen Einkommensgrundlagen kleiner selbstständiger Tätigkeiten gesondert.

Einkommen: warum Marktwachstum nicht gleich Erwerbseinkommen ist

Die KSK nennt zum 1. Januar 2026 insgesamt 183.383 aktiv versicherte selbstständige Künstler und Publizisten. Das von diesen Personen für 2026 gemeldete durchschnittliche voraussichtliche Arbeitseinkommen liegt bei 21.336 Euro jährlich beziehungsweise rechnerisch 1.778 Euro pro Monat. Maßgeblich ist die Selbsteinschätzung des Arbeitseinkommens für die Beitragsbemessung; nicht gemeint sind Rechnungsumsatz, persönliches Nettoeinkommen oder eine durch Steuerbescheide verifizierte Einkommensstatistik.

KSK-Merkmale zum 1.1.2026

KSK-Merkmal zum 1.1.2026	Wert	Abgrenzung
Aktiv Versicherte	183.383	Bestand, keine Zahl aller Kreativen
Erwartetes durchschnittliches Jahreseinkommen	21.336 €	Selbstangabe, nicht Umsatz
Frauen: erwartetes durchschnittliches Einkommen	18.259 €	Selbstangabe
Männer: erwartetes durchschnittliches Einkommen	24.264 €	Selbstangabe
Sparte Wort	25.076 €	Durchschnitt im KSK-Bestand
Sparte Musik	18.082 €	Durchschnitt im KSK-Bestand

Quelle und Anmerkung: Künstlersozialkasse, KSK in Zahlen. Eigene Umrechnung monatlich: 21.336 € / 12 = 1.778 €. Die Differenz Frauen/Männer: (24.264 − 18.259) / 24.264 = 24,7 %.

Abbildung 5 · Frauen melden in jeder Kunstsparte deutlich niedrigere Einkommen als Männer

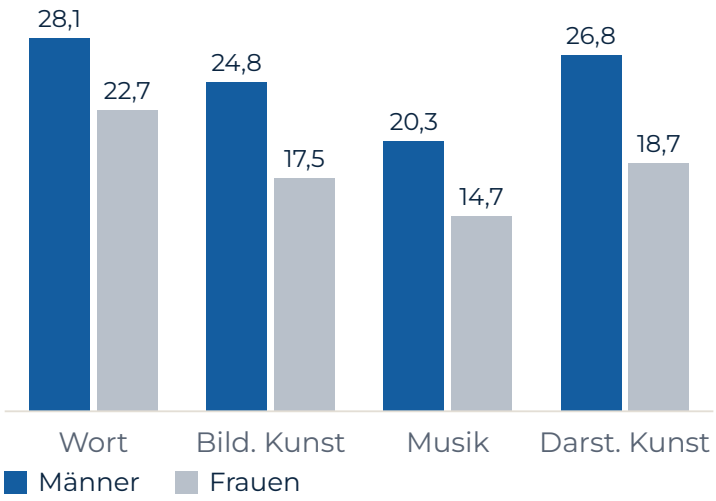

Quelle: Künstlersozialkasse, KSK in Zahlen, Abschnitt 8 (Stand 1.1.2026), Werte in Tausend Euro. Selbstangaben der Versicherten, kein festgestellter Gewinn.

Ein Vergleich mit Honorarbefragungen ist nur bei offengelegtem Messgegenstand zulässig. Der Freelancer-Kompass 2026 nennt für die an der Stundensatzanalyse beteiligten Freelancer einen durchschnittlichen Stundensatz von 103 Euro, gegenüber 104 Euro im Vorjahr. Die Studie beruht auf Selbstauswahl, mit starkem Anteil wissensintensiver Tätigkeiten. Der Satz ist daher kein repräsentatives Honorar für Journalistinnen, bildende Künstler, literarische Übersetzerinnen oder Musiklehrkräfte.

Die DJV-Freienumfrage 2025 berichtet einen durchschnittlichen Monatsgewinn von 2.325 Euro bei den befragten freien Journalistinnen und Journalisten. Die Studie „Von der Kunst zu leben“ zeigt in einer freiwilligen, nicht repräsentativen Befragung bildender Künstlerinnen und Künstler erhebliche Einkommensprobleme; diese Befunde sind als berufsgruppenspezifische Hinweise zu verstehen, nicht als repräsentatives Ergebnis für alle Kulturschaffenden. Honorarerhebungen der Literaturübersetzer und Orientierungswerte des Deutschen Musikrates unterstreichen, wie verschieden die Abrechnungsmodelle sind.

Abbildung 6 · Nur ein Fünftel der befragten bildenden Künstlerinnen und Künstler lebt allein von der Kunst

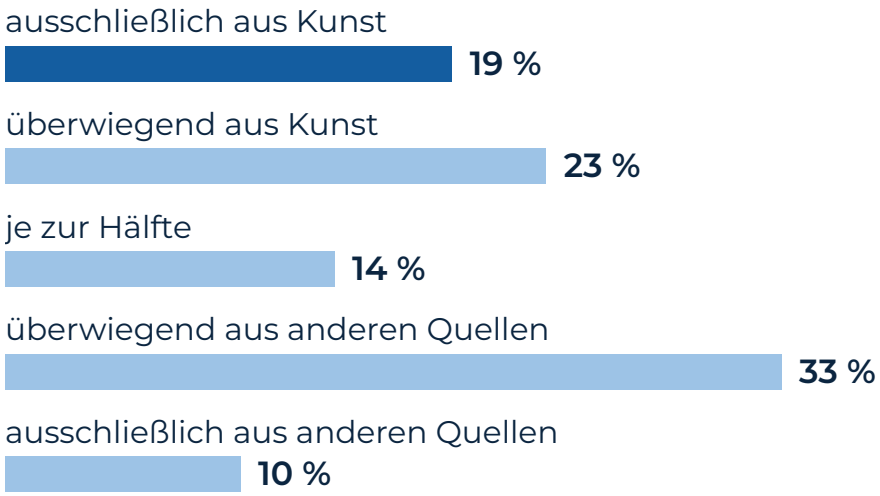

Quelle: Prognos im Auftrag von BBK Bundesverband und Stiftung Kunstfonds, „Von der Kunst zu leben“ (2025), PDF S. 74; freiwillige Online-Befragung, nicht repräsentativ; Rest zu 100 % durch Rundung.

Ein Stundensatz, ein Werkhonorar, ein Gewinn pro Arbeitsstunde und ein KSK-Arbeitseinkommen sind vier verschiedene Messgrößen. Dieser Report setzt sie daher nicht in eine gemeinsame Rangliste, sondern nutzt sie zur Veranschaulichung der unterschiedlichen Geschäftsmodelle.

Künstlersozialversicherung: Voraussetzungen, Beiträge und Abgabe 2027

Die Künstlersozialversicherung eröffnet den nach dem KSVG versicherungspflichtigen selbstständigen Künstlern und Publizisten Zugang zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Die Versicherten tragen grundsätzlich ungefähr die Hälfte der Beiträge; der andere Teil wird aus Künstlersozialabgabe und Bundeszuschuss finanziert. Ob eine Tätigkeit unter das KSVG fällt, ist anhand der konkreten künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit zu prüfen.

Ein voraussichtliches künstlerisches beziehungsweise publizistisches Arbeitseinkommen von höchstens 3.900 Euro jährlich führt grundsätzlich zur Versicherungsfreiheit nach § 3 KSVG. Das Gesetz enthält jedoch unter anderem Ausnahmen für Berufsanfänger in den ersten drei Jahren sowie für vorübergehende Unterschreitungen der Grenze. Die Mitgliedschaft ist deshalb nicht allein durch eine pauschale Einkommensschwelle zu beurteilen.

Die Zahl der aktiv Versicherten sank von 193.951 am 1. Januar 2022 auf 183.383 am 1. Januar 2026. Die rechnerische Abnahme beträgt 10.568 Personen beziehungsweise rund 5,4 %. Aus dieser Bestandsentwicklung allein lassen sich weder die Ursachen noch die Anzahl der Berufsaufgaben bestimmen.

Abbildung 7 · Seit 2022 sinkt die Zahl der KSK-Versicherten jedes Jahr

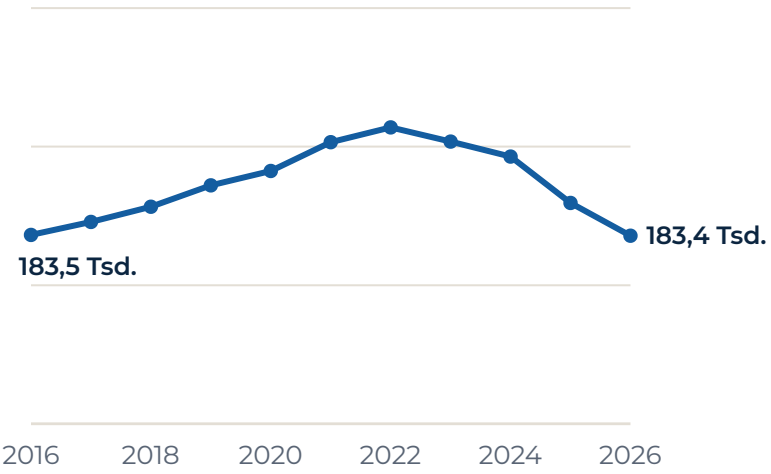

Quelle: Künstlersozialkasse, KSK in Zahlen, Abschnitt 5 (jeweils 1.1.).

Der 2026 geltende Künstlersozialabgabesatz beträgt 4,9 %. Ab 1. Januar 2027 gilt der rechtswirksam beschlossene Satz von 5,0 %. Die Abgabe wird von abgabepflichtigen Auftraggebern auf die gesetzliche Bemessungsgrundlage gezahlt (§ 25 KSVG). Das KSVG unterscheidet insbesondere typische Verwerterunternehmen nach § 24 Abs. 1 und weitere Unternehmen, die selbstständige Künstler oder Publizisten für Eigenwerbung oder bestimmte Nutzungszwecke beauftragen, nach § 24 Abs. 2. Für die letztere Fallgruppe gilt eine gesetzliche Grenze von mehr als 1.000 Euro an maßgeblichen Entgelten im Kalenderjahr; spezielle Ausnahmen sind zu beachten. Die Grenze darf nicht pauschal auf alle Verwerter übertragen werden.

Abbildung 8 · Die Künstlersozialabgabe steigt 2027 wieder auf 5,0 Prozent

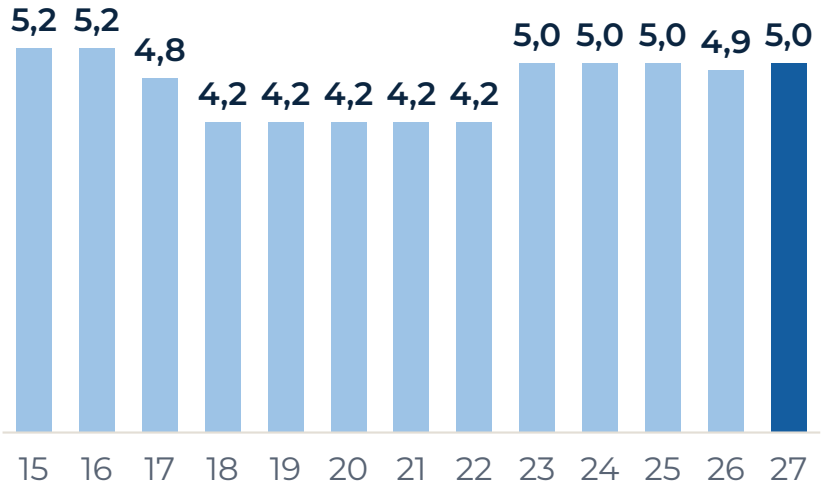

Quelle: Künstlersozialkasse, KSK in Zahlen, Abschnitt 10; 2027: Künstlersozialabgabe-Verordnung 2027, BGBl. 2026 I Nr. 262. Achse: Jahre 2015 bis 2027 (zweistellig).

Ein Rechenbeispiel: Bei 10.000 Euro im Jahr 2027 abgabepflichtigem Entgelt beträgt die Künstlersozialabgabe 500 Euro (10.000 × 5,0 %). Diese Abgabe schuldet der abgabepflichtige Auftraggeber zusätzlich; sie ist kein automatischer Abzug vom vereinbarten Honorar des Kreativen. Für die Rechnungsprüfung müssen Bemessungsgrundlage, Erstattungen und Abgabepflicht im Einzelfall bestimmt werden.

Erwerbsstatus: Scheinselbstständigkeit ist eine Frage der tatsächlichen Zusammenarbeit

Im Sozialversicherungsrecht entscheidet die tatsächliche Durchführung eines Vertrags über Beschäftigung oder Selbstständigkeit. § 7 SGB IV nennt als wesentliche Anhaltspunkte für Beschäftigung insbesondere Weisungsgebundenheit und Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers. Die Beteiligten können nach § 7a SGB IV ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund beantragen, unter bestimmten Voraussetzungen auch vor Aufnahme der Tätigkeit.

Nach der Antwort der Bundesregierung in Bundestagsdrucksache 21/1059 endeten 2024 9.397 von 23.052 Entscheidungen in optionalen Statusfeststellungsverfahren mit der Feststellung abhängiger Beschäftigung. Daraus ergibt sich rechnerisch ein Anteil von 40,8 %. Dieser Wert gilt ausschließlich für die selektive Gruppe der geprüften optionalen Verfahren. Er ist ausdrücklich keine „Scheinselbstständigkeitsquote“ aller Freiberufler oder aller Auftraggeber.

Abbildung 9 · Vier von zehn optionalen Statusfeststellungen endeten 2024 mit „abhängig beschäftigt“

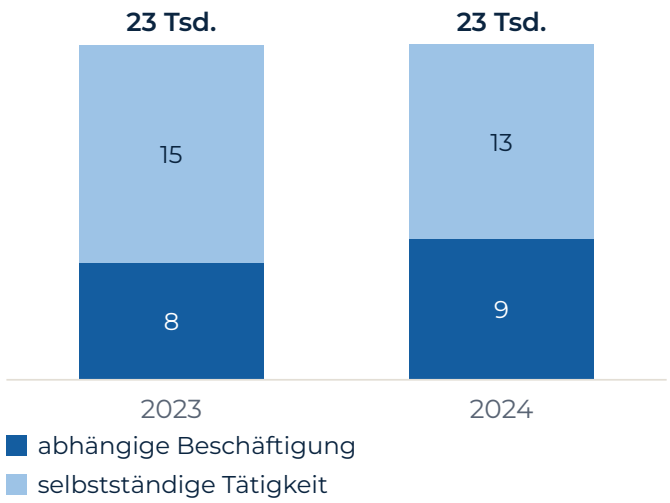

Quelle: Antwort der Bundesregierung, BT-Drucksache 21/1059 vom 24.07.2025, S. 2; Summe inklusive sonstiger Erledigungen. Anteile eigene Berechnung; nur geprüfte optionale Verfahren, keine Quote aller Selbstständigen.

Das sogenannte Herrenberg-Urteil des Bundessozialgerichts zur Tätigkeit einer Musikschullehrkraft (B 12 R 3/20 R vom 28. Juni 2022) hat die Bedeutung der tatsächlichen Eingliederung verdeutlicht. Für bestimmte Lehrtätigkeiten sieht § 127 SGB IV unter Voraussetzungen eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2027 vor. Die Vertragsparteien müssen bei Vertragsschluss übereinstimmend von Selbstständigkeit ausgegangen sein; zusätzlich bedarf es der Zustimmung der Lehrkraft. Die Regelung beseitigt die rechtliche Statusfrage nicht dauerhaft und kann eine eigenständige Rentenversicherungspflicht als selbstständige Lehrkraft nicht ausschließen.

Prüffelder zum Erwerbsstatus

Prüffeld	Beobachtbares Merkmal	Bedeutung für die Vertragsgestaltung
Weisungen	Wer bestimmt Zeit, Ort, Ablauf und Arbeitsmethode?	Vertrag und tatsächliche Praxis müssen übereinstimmen.
Organisation	Ist die Person in Dienstpläne und interne Weisungsketten eingegliedert?	Projektverantwortung und Leistungsergebnis klar definieren.
Unternehmerrisiko	Eigene Kundengewinnung, Investitionen, Haftung und Kalkulation?	Nicht nur formale Klauseln, sondern echte unternehmerische Disposition.
Auftraggeberstruktur	Mehrere Kunden, aber womöglich hoher Umsatzanteil eines Kunden?	Status und gesonderte Rentenpflicht getrennt prüfen.
Lehrtätigkeit	Voraussetzungen und Zustimmung zu § 127 SGB IV dokumentiert?	Übergangslösung nicht mit genereller Versicherungsfreiheit verwechseln.

Quelle und Anmerkung: Orientierungsfragen nach §§ 7, 7a, 127 SGB IV und § 2 SGB VI; keine schematische oder verbindliche Statusentscheidung.

Rentenversicherungspflicht und Altersvorsorge: verschiedene Rechtsfragen

Die Frage, ob jemand abhängig beschäftigt ist, muss von der Frage getrennt werden, ob eine tatsächlich selbstständig tätige Person gesetzlich rentenversicherungspflichtig ist. § 2 SGB VI nennt unter anderem selbstständige Lehrer und Erzieher ohne regelmäßig versicherungspflichtige Beschäftigte, KSVG-versicherte Künstler und Publizisten sowie Personen, die auf Dauer im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind und die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Ein Dozent mit rechtlich selbstständigem Status kann deshalb dennoch Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung schulden. Für die wirtschaftliche Kalkulation ist diese Unterscheidung entscheidend: Wer nur prüft, ob er „scheinselbstständig“ ist, übersieht möglicherweise eine eigenständige Beitragspflicht. Im Zweifel sollten die zuständigen Stellen frühzeitig um eine verbindliche Klärung gebeten werden.

Der Koalitionsvertrag 2025 enthält die politische Absicht, neue Selbstständige stärker in die Altersvorsorge einzubeziehen. Daraus folgt zum Redaktionsschluss jedoch noch keine neue allgemeine, in Kraft getretene Vorsorgepflicht für sämtliche Selbstständige im Jahr 2027. Unternehmerisch sinnvoll bleibt es, eigenständige Altersvorsorge in die Honorarplanung einzubeziehen. Dies ist eine betriebswirtschaftliche Empfehlung, keine Behauptung geltenden Rechts.

Bei den Rechengrößen 2027 sind Rechtsstand und Berechnungsannahme klar zu unterscheiden: Die Bundesregierung hat am 7. Oktober 2026 eine monatliche Bezugsgröße von 4.130 Euro für 2027 beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet; das Verordnungsverfahren war am Redaktionsschluss nach Angaben des BMAS noch nicht abgeschlossen. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung 2027 wurde dagegen am 30. Oktober 2026 mit 2,9 % festgelegt. Der tatsächliche Zusatzbeitrag der einzelnen Krankenkasse kann abweichen.

Honorarbildung: Arbeitszeit, Projektwert und Nutzungsrechte getrennt kalkulieren

Für wissensbasierte Dienstleistungen lässt sich ein Mindestumsatz aus Jahreskosten, erforderlichem Unternehmergewinn und abrechenbarer Arbeitskapazität ableiten. Bei künstlerischen Leistungen

kommt jedoch eine weitere Dimension hinzu: Was wird geschaffen, in welchem Umfang darf der Auftraggeber das Ergebnis nutzen und welche Rechte bleiben bei der Urheberin beziehungsweise beim Urheber? § 31 UrhG erlaubt unterschiedliche räumliche, zeitliche und inhaltliche Beschränkungen von Nutzungsrechten; § 32 UrhG regelt die angemessene Vergütung.

Ein Pauschalhonorar für Entwurf und Produktion sollte deshalb nicht ohne Prüfung als „alle Rechte weltweit und zeitlich unbegrenzt“ verstanden werden. Bei Fotografie, Texten, Grafik, Musik und Video kann der wirtschaftliche Wert der Nutzung erheblich von der Herstellungszeit abweichen. Der gesetzliche Rahmen für eine weitere Beteiligung bei unverhältnismäßig niedriger Vergütung ist in § 32a UrhG geregelt. Welche Rechte im Einzelfall bestehen, hängt vom Werk, Vertrag und der konkreten Nutzung ab.

Transparente Stunden- und Umsatzrechnung

Das folgende Rechenbeispiel ist eine eigens entworfene Unternehmensplanung, kein statistischer Durchschnitt und keine steuerliche Modellberechnung. Angenommen werden 215 Arbeitstage im Jahr zu jeweils acht Stunden. Daraus ergeben sich 1.720 verfügbare Arbeitsstunden. Der notwendige jährliche Honorarumsatz wird als Szenario mit 66.000 Euro netto vor Umsatzsteuer angesetzt. Bei unterstellten 13.000 Euro jährlichen betrieblichen Aufwendungen blieben 53.000 Euro Gewinn vor persönlicher Einkommensteuer und Sozialversicherung. Ob das für den individuellen Lebensunterhalt reicht, ist separat anhand der Versicherungs- und Steuerpflicht zu prüfen.

Benötigter Stundensatz für 66.000 € Jahresumsatz

Fakturierbarer Anteil der 1.720 Stunden	Fakturierbare Stunden im Jahr	Benötigter Satz für 66.000 € Jahresumsatz
50 %	860	76,74 € / Stunde
60 %	1.032	63,95 € / Stunde
70 %	1.204	54,82 € / Stunde

Quelle und Anmerkung: Eigene illustrative Berechnung: 215 × 8 = 1.720 Stunden; fakturierbare Stunden = Anteil × 1.720; Honorar = 66.000 € / fakturierbare Stunden. Vor Steuern, persönlicher Absicherung, Preisnachlässen und Zahlungsausfällen.

Die Unterschiede sind erheblich: Bei unverändertem Umsatzziel verlangt ein Rückgang von 70 % auf 50 % fakturierbare Zeit einen um rund 40 % höheren Stundensatz. In der Praxis muss daher zuerst die verfügbare Kapazität geplant werden. Zeit für Akquise, Besprechungen, Buchhaltung, Auftragskorrekturen, Krankheit und Weiterbildung ist nicht automatisch berechenbar.

Von der Zeitvergütung zum vollständigen Angebot

Ein wirtschaftlich vollständiges Angebot sollte zwischen Leistungserstellung, Fremdleistungen, Reisekosten, Überarbeitungsschleifen, Nutzungsrechten, Wartungs- oder Änderungsleistungen und Zahlungsbedingungen unterscheiden. Gerade bei Kreativarbeiten sind definierte Freigabestufen und eine Regel für zusätzliche Änderungswünsche wichtig. Werden diese Positionen nicht voneinander abgegrenzt, entsteht eine verdeckte Leistungsausweitung ohne zusätzliche Vergütung.

FACHKOMMENTAR · EINSCHÄTZUNG AUS DER BERATUNGSPRAXIS, KEINE STATISTIK



Klaus Runkel
Seniorberater Businessplan und Finanzierung, über 870 begleitete Gründungen

Der Wert eines kreativen Ergebnisses endet nicht mit der Arbeitszeit

„In kreativen Berufen darf die Kalkulation nicht beim Zeitaufwand stehen bleiben. Wenn ein Entwurf für eine kleine regionale Kampagne oder für eine mehrjährige, internationale Nutzung eingesetzt wird, haben wir wirtschaftlich unterschiedliche Leistungen vor uns. Ein professionelles Angebot sollte die Erstellungskosten und den Umfang der Nutzungsrechte getrennt sichtbar machen. Erst dann lassen sich Preis, Kundennutzen und spätere Erweiterungen nachvollziehbar verhandeln."

Liquidität, Auftragsschwankungen und Abhängigkeit von Kunden

Eine profitable Auftragslage garantiert noch keine ausreichende Liquidität. Solo-Selbstständige müssen Material und Fremdleistungen bezahlen, obwohl ein Projekt vielleicht erst Wochen nach Abnahme fakturiert und beglichen wird. Deshalb sind Abschläge bei längeren Projekten, klare Zahlungsziele, definierte Abnahmen und laufende Forderungskontrolle betriebswirtschaftlich bedeutsam. Die erforderlichen Zahlungskonditionen sind jeweils vertraglich zu vereinbaren.

Veranschaulichung: Ein Betrieb mit einem Jahresumsatz von 66.000 Euro erzielt bei gleichmäßiger Verteilung 5.500 Euro Monatsumsatz. Werden zwei durchschnittliche Monatsumsätze später bezahlt als geplant, entsteht rechnerisch ein Forderungsbestand von 11.000 Euro auf dieser Netto-Umsatzbasis. Das ist keine zusätzliche Betriebsausgabe, bindet aber Liquidität. Mit Umsatzsteuer, saisonalen Schwankungen und projektbezogenen Fremdkosten kann die Finanzierungslücke anders ausfallen.

Neben dem durchschnittlichen Stundensatz ist die Kundenkonzentration ein zentraler Stabilitätsindikator. Bei 66.000 Euro Jahresumsatz entsprechen 60 % Umsatzanteil eines Auftraggebers 39.600 Euro. Fällt dieser Kunde weg, müssen Kosten, verfügbare Rücklagen und die erreichbare neue Kundennachfrage gemeinsam betrachtet werden. Ein hoher Kundenanteil allein beweist noch keine Scheinselbstständigkeit, kann aber die wirtschaftliche Abhängigkeit steigern und im Zusammenspiel mit § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI eine gesonderte sozialversicherungsrechtliche Prüfung erforderlich machen.

FACHKOMMENTAR · EINSCHÄTZUNG AUS DER BERATUNGSPRAXIS, KEINE STATISTIK



Klaus Runkel
Seniorberater Businessplan und Finanzierung, über 870 begleitete Gründungen

Abschlagsrechnungen sind kein Detail, sondern Finanzierung

„Bei projektorientierten Selbstständigen entsteht eine häufig unterschätzte Finanzierungslücke zwischen Leistungserbringung und Zahlungseingang. Wer mehrere Wochen an einem Auftrag arbeitet, muss den eigenen Lebensunterhalt und externe Kosten vorfinanzieren, obwohl der Auftrag wirtschaftlich rentabel sein kann. Deshalb sollten Abschlagszahlungen, Abnahmezeitpunkte und ein ausreichender Liquiditätspuffer von Anfang an Bestandteil der Angebots- und Vertragsstrategie sein. Eine hohe Jahresumsatzplanung löst ein kurzfristiges Zahlungsproblem nicht automatisch."

FACHKOMMENTAR · EINSCHÄTZUNG AUS DER BERATUNGSPRAXIS, KEINE STATISTIK



Michael Wild
Mitgründer und Board Advisor der Firmenkompass GmbH, Unternehmensberater, ehemals Managing Director eToro Deutschland und Österreich sowie Managing Director (CEO) DACH bei Binance

Abhängigkeiten bewusst gestalten statt nur Aufträge zu sammeln

„Für Solo-Selbstständige ist Wachstum nicht automatisch die Aufnahme immer weiterer Einzelaufträge. Entscheidend ist, wie verlässlich die eigene Kundenstruktur, die vereinbarten Prozesse und die Vertretungsmöglichkeiten sind. Wer seine gesamte Arbeitsplanung an einen dominierenden Auftraggeber anpasst, verliert im Alltag häufig Entscheidungsspielraum. Eine bewusste Portfolio-Struktur mit mehreren Kundengruppen, klaren Arbeitsgrenzen und dokumentierten Abläufen kann die unternehmerische Handlungsfähigkeit stärken."

KI und digitale Werkzeuge: Produktivität, Qualität und Rechte

Digitale Werkzeuge sowie generative KI können Recherche, Entwurf, Variantenproduktion, Transkription und Routinekommunikation beschleunigen. Welche Wirkung dies auf die Honorarentwicklung und die Zahl freiberuflicher Tätigkeiten 2027 haben wird, lässt sich aus den verfügbaren Marktstatistiken nicht kausal ableiten. Der Report verzichtet deshalb auf eine nicht belegte Prozentprognose für eine „KI-Verdrängung" von Kreativberufen.

Für die praktische Unternehmensführung ergeben sich jedoch klare Prüfaufgaben: Ist die Nutzung hochgeladener Kundeninhalte zulässig? Bestehen Vertraulichkeitsvereinbarungen? Welche Nutzungsrechte an Vorlagen und Ergebnissen sind gesichert? Kann die Qualität vor der Übergabe kontrolliert werden? Welche Prüfschritte bleiben beim Menschen? Gerade wenn KI Ergebnisse in größerer Zahl erzeugt, braucht die Organisation verbindliche Freigaben, Versionierung und Verantwortlichkeiten.

Für die Honorarstrategie folgt eine wichtige Differenzierung: Ein schnelleres Erstellen einfacher Entwürfe kann den reinen Stundenaufwand reduzieren; es bedeutet nicht, dass Konzeption, Prüfung, rechtliche Sorgfalt oder Nutzungsrechte wertlos werden. Kreative Leistungen sollten deshalb je nach Auftrag als Stunden-, Projekt-, Paket- oder nutzungsabhängiges Modell kalkuliert werden.

FACHKOMMENTAR · EINSCHÄTZUNG AUS DER BERATUNGSPRAXIS, KEINE STATISTIK



Michael Wild
Mitgründer und Board Advisor der Firmenkompass GmbH, Unternehmensberater, ehemals Managing Director eToro Deutschland und Österreich sowie Managing Director (CEO) DACH bei Binance

KI braucht einen überprüfbaren Produktionsprozess

„Wer KI in kreative Dienstleistungen integriert, sollte nicht nur die Werkzeuge auswählen, sondern einen wiederholbaren Qualitätsprozess festlegen. Dazu gehören Regeln für Kundendaten, die Herkunft des verwendeten Materials, die Kontrolle von Fehlern und die Freigabe durch eine verantwortliche Person. Nur so kann ein kleines Kreativunternehmen die höhere Produktionsgeschwindigkeit nutzen, ohne seine Verlässlichkeit gegenüber Auftraggebern zu gefährden. Der eigentliche Wettbewerbsvorteil liegt dann nicht im Tool, sondern in einer nachvollziehbar guten Leistung."

Steuerliche Einordnung und administrative Pflichten

Eine freiberufliche Tätigkeit nach § 18 EStG unterliegt grundsätzlich nicht der Gewerbesteuer. Die Einordnung ist aber kein frei wählbares Etikett; sie hängt von der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit ab. Tätigkeiten können gemischt sein und eine differenzierte steuerliche Betrachtung erfordern. Bei Unsicherheit ist die Klassifizierung frühzeitig mit dem Finanzamt beziehungsweise der steuerlichen Beratung zu klären.

Die Umsatzsteuerregelung ist davon unabhängig. Für inländische Kleinunternehmer sieht § 19 UStG die Umsatzgrenzen von höchstens 25.000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr und höchstens 100.000 Euro im laufenden Kalenderjahr vor. Die Regeln enthalten weitere Voraussetzungen und Besonderheiten. Die Wahl der Kleinunternehmerregelung kann bei höheren Anfangsinvestitionen oder vorsteuerabzugsberechtigten Geschäftskunden eine andere wirtschaftliche Wirkung haben als bei privaten Endkunden.

Seit 2025 müssen inländische Unternehmen grundsätzlich in der Lage sein, elektronische Rechnungen im vorgeschriebenen Format zu empfangen; für das Ausstellen gelten Übergangsbestimmungen und Ausnahmen (§ 14 und § 27 Abs. 38 UStG). Eine PDF-Datei ist nicht schon deshalb eine strukturierte E-Rechnung. Freiberufler sollten deshalb Kundenanforderungen, Rechnungssoftware, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten vor Vertragsbeginn klären.

Förderung: allgemeine Gründungsförderung und berufsspezifische Angebote

Für den Start freiberuflicher und kreativer Tätigkeiten können, abhängig von Leistungsbezug und individueller Fördervoraussetzung, dieselben arbeitsmarktpolitischen Instrumente in Betracht kommen wie bei gewerblichen Gründungen. Der Gründungszuschuss nach §§ 93, 94 SGB III setzt unter anderem eine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit zur Beendigung der Arbeitslosigkeit, einen Arbeitslosengeld-Restanspruch von mindestens 150 Tagen bei Beginn sowie eine fachkundige Stellungnahme zur Tragfähigkeit voraus. Die Förderung ist eine Ermessensleistung und wird nicht schon durch einen vollständigen Businessplan garantiert.

Im Rechtskreis SGB II, also für Menschen im Grundsicherungsgeld (bis Juni 2026 Bürgergeld), kommen unter den jeweiligen Voraussetzungen Einstiegsgeld bei Aufnahme einer Tätigkeit nach § 16b SGB II und Leistungen nach § 16c SGB II in Betracht. Letztere können auch Beratung und

Qualifizierung bereits hauptberuflich Selbstständiger umfassen. Eine pauschale Aussage, dass jede SGB-II-Förderung ausschließlich vor Gründungsbeginn möglich ist, wäre daher unzutreffend. Gründungscoaching über § 45 SGB III (AVGS-Coaching) und die entsprechende Anwendung im SGB II ist abhängig von Zuständigkeit, Erforderlichkeit und Bewilligung.

Förderinstrumente im Überblick

Instrument	Typischer Zugang	Wichtige Grenze
Gründungszuschuss, §§ 93–94 SGB III	Arbeitslosengeld; hauptberufliche Selbstständigkeit; Restanspruch mindestens 150 Tage	Ermessen; Tragfähigkeitsnachweis; Antrag rechtzeitig
Einstiegsgeld, § 16b SGB II	Leistungsberechtigte im Grundsicherungsgeld (bis Juni 2026 Bürgergeld) bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	Individuelle Prüfung durch das Jobcenter
Leistungen, § 16c SGB II	Förderfähige Selbstständige im SGB-II-Leistungsbezug	Sachgüter/Darlehen und gegebenenfalls Beratung nach Tatbestandsvoraussetzungen
AVGS-/Aktivierungsmaßnahme, § 45 SGB III	Förderfähige Arbeitsuchende und Arbeitslose	Kein automatischer Anspruch auf gewünschten Coach oder Kurs

Quelle und Anmerkung: Vereinfachte Orientierung; die gesetzlichen Voraussetzungen und der Einzelfall sind maßgeblich.

Berufsspezifische Kulturförderung, Projektzuschüsse, Stipendien und Honorarmindeststandards können zusätzlich relevant sein. Sie verfolgen allerdings häufig andere Ziele als die Finanzierung der privaten Lebenshaltung oder der allgemeinen Unternehmensgründung. Eine Förderprüfung sollte deshalb jeweils Bewilligungszeitraum, Ausgabenarten, Eigenanteil, Kumulierungsregeln und Antragsfrist unterscheiden.

Szenarien für 2027: transparent, aber nicht als Prognose ausgeben

Für die Zahl der Selbstständigen in Freien Berufen im Jahr 2027 liegt noch kein amtlich bestätigter Ist-Wert vor. Die letzte von uns verwendete Bestandsgröße beträgt 1.492.000 am 1. Januar 2025. Der folgende Korridor ist deshalb eine eigene Wenn-dann-Rechnung: Er schreibt den Ausgangswert über zwei Jahre mit unterschiedlichen jährlichen Änderungsraten fort. Er ist keine Prognose eines amtlichen Instituts.

Szenarien für die Selbstständigen in Freien Berufen zum 1.1.2027

Szenario	Annahme 2025–2027	Rechenweg	Wert zum 1.1.2027 (gerundet)
Vorsichtig	0,00 % pro Jahr	$1.492.000 \times 1{,}0000^2$	1.492.000
Basis	+0,56 % pro Jahr	$1.492.000 \times 1{,}0056^2$	1.508.800
Höherer Zuwachs	+0,95 % pro Jahr	$1.492.000 \times 1{,}0095^2$	1.520.500

Quelle und Anmerkung: Die jährlichen Änderungsraten sind heuristische Szenarioannahmen (Basis: Ø 2021–2025; vorsichtig: Stillstand wie 2023; höherer Zuwachs: wie 2024); keine geschätzten Eintrittswahrscheinlichkeiten.

Abbildung 10 · Szenarien 2027: Die Freien Berufe wachsen allenfalls langsam weiter

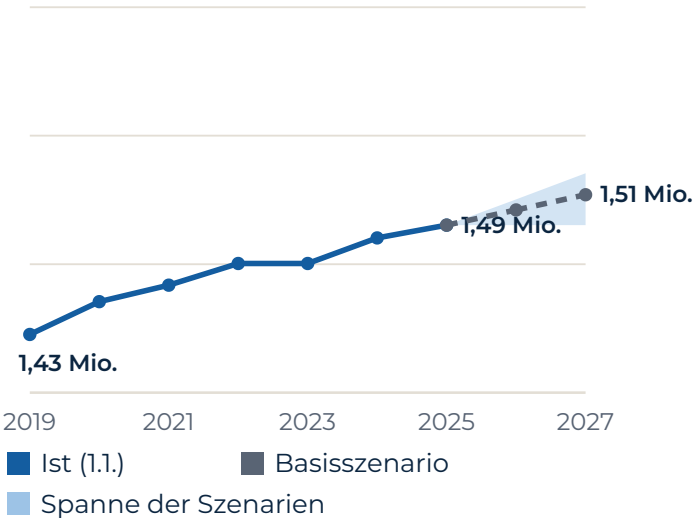

Quelle: Ist: IfM Bonn / IFB. Szenarien: eigene Wenn-dann-Rechnung; Basis = Ø-Wachstum 2021–2025 (0,56 % p. a.), vorsichtig = Stillstand wie 2023, höherer Zuwachs = wie 2024 (0,95 % p. a.). Keine amtliche Prognose.

Für die KSK liegt als nächster Ausgangswert der Bestand von 183.383 am 1. Januar 2026 vor. Ein weiteres Jahr Rückgang um rund 1,4 %, dem durchschnittlichen jährlichen Rückgang seit 2022, ergäbe rechnerisch ungefähr 180.800 aktiv Versicherte zum 1. Januar 2027. Bei einer hypothetischen Stabilisierung bliebe der Bestand bei 183.383. Der Unterschied zwischen KSK-Versicherten und allen kreativen Selbstständigen bleibt bestehen; die beiden Szenarien werden nicht miteinander verrechnet.

Die Entwicklung hängt von zahlreichen Faktoren ab: Auftraggeberbudgets, Investitions- und Konsumklima, öffentlicher Kulturförderung, digitalem Leistungswandel, Altersstruktur und der sozialrechtlichen Rechtssicherheit. Keiner dieser Faktoren rechtfertigt ohne belastbares Modell eine Aussage, welches Szenario am wahrscheinlichsten eintreten wird. Firmenkompass veröffentlicht deshalb bewusst einen Szenariokorridor statt einer Punktprognose.

Handlungsempfehlungen für Selbstständige, Auftraggeber und Beratung

Für freiberuflich und kreativ Selbstständige

1. **Die Tätigkeit steuerlich und sozialrechtlich korrekt einordnen:** § 18 EStG, gegebenenfalls KSVG, § 2 SGB VI und Statusfrage nach § 7 beziehungsweise § 7a SGB IV getrennt beurteilen. Eine freiberufliche Steuereinordnung ersetzt keine sozialversicherungsrechtliche Prüfung.
2. **Das Geschäftsmodell in drei Zahlen abbilden:** erforderlicher Jahresumsatz, realistisch fakturierbare Arbeitsstunden und tatsächlich erzielter durchschnittlicher Erlös je Projekt. Ergänzend die Zahlungsziele und den Anteil des größten Auftraggebers messen.
3. **Nutzungsrechte ausdrücklich vereinbaren:** Werkleistung, Verwendung, Dauer, Gebiet, Exklusivität und zusätzliche Nutzungen getrennt beschreiben. Preisnachlässe möglichst auf einen klar reduzierten Leistungs- oder Nutzungsumfang beziehen.
4. **Liquidität vor Projektbeginn sichern:** Vorauszahlungen oder Meilensteinrechnungen, Fremdkosten, Kundenrisiken und Rücklagen in einem monatlichen Liquiditätsplan darstellen. Umsatz ist nicht gleich Zahlungseingang.
5. **Versicherungs- und Vorsorgekosten bereits vor dem ersten Angebot einbeziehen.** Politische Vorhaben für 2027 nicht wie geltendes Recht behandeln; feststehende Werte und noch offene Entwürfe unterscheiden.

Für Auftraggeber und Bildungseinrichtungen

1. **Leistungsbeschreibungen, Freigaben, Nutzungsrechte und Honorarbedingungen transparent gestalten.** Die Künstlersozialabgabepflicht anhand der jeweiligen Auftraggeberkategorie prüfen, statt einen einheitlichen Bagatellbetrag auf jeden Auftraggeber anzuwenden.
2. **Bei regelmäßigen Lehrtätigkeiten die Voraussetzungen der Übergangsregelung dokumentieren** und frühzeitig klären, wie die Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2028 gestaltet wird. Vertragsüberschriften allein ersetzen keine Statusprüfung.

Für Kammern, Hochschulen, Kreativzentren und Gründungsberatung

1. **Honorarkalkulation und Angebotsgestaltung** mit Nutzungsrechten, Auftraggeberkonzentration und persönlicher Absicherung verknüpfen. Für Kreativberufe sind reine Investitionslisten oft weniger wichtig als die vertraglich und zeitlich realisierbare Wertschöpfung.
2. **Honorardaten methodisch dokumentieren:** Stundensatz, Gewinn, Umsatz und Arbeitseinkommen getrennt ausweisen. Umfragen mit Selbstauswahl sollten nicht als repräsentative Marktpreise bezeichnet werden.
3. **Beratungsangebote für die laufende Selbstständigkeit aufbauen:** Preisanpassung, Kundenportfolio, Liquidität, Nachverhandlung von Nutzungsrechten, Klärung von Renten- und Erwerbsstatus.

Methodik und Grenzen

Die Analyse verwendet Primärstatistiken und Gesetzestexte sowie ergänzend berufsständische Befragungen. Der Datenstand ist unterschiedlich: IFB-Bestände beziehen sich auf den 1. Januar 2025, Gründungsdaten auf 2025, KSK-Bestände und erwartete Arbeitseinkommen auf den 1. Januar 2026, Branchenumsatz und Wertschöpfung des neuen BMWE-Monitorings auf 2025. Der am 12. November 2026 veröffentlichte BMWE-Monitoringbericht 2026 ist berücksichtigt.

Der IfM-Anstieg der freiberuflichen Gründungen 2025 ist durch einen Methodenbruch beeinflusst. Der Freelancer-Kompass und die Berufsverbandsumfragen beruhen auf unterschiedlichen, teils nicht repräsentativen Teilnehmendenkreisen. Die KSK-Einkommen sind ex ante gemeldete Arbeitseinkommen. Die Quote aus optionalen DRV-Statusverfahren ist keine Quote aller Selbstständigen. Alle Aussagen zu diesen Daten gelten ausschließlich innerhalb der beschriebenen Grundgesamtheiten.

Die Honorarkalkulation dieses Reports ist ein offengelegtes illustratives Umsatzszenario und ersetzt keine individuelle Einkommensteuer-, Krankenversicherungs- oder Rentenberechnung. Feste Stundensätze werden bewusst nicht als übertragbare Mindesthonorare ausgewiesen, da sie von detaillierten Steuer- und Versicherungsannahmen sowie der jeweiligen wirtschaftlichen Situation abhängen. Das Rechenbeispiel zur Honorarbildung lässt ausschließlich Umsatz und den beispielhaften Gewinn vor Personensteuern und Sozialversicherung nachvollziehen.

Die Szenarien für 2027 sind mathematische Fortschreibungen; für Eintrittswahrscheinlichkeiten und die kausale Wirkung von KI, Förderung oder geänderter Regulierung liegen für den Gesamtmarkt keine belastbaren Modellschätzungen vor. Angaben zu Gesetzgebungsverfahren und Förderbedingungen entsprechen dem Stand 12. November 2026. Eine Rechts- oder Steuerberatung im Einzelfall wird durch diesen Report nicht ersetzt.

Glossar

- **Freier Beruf:** eine nach § 18 EStG definierte selbstständige Tätigkeit. Der Begriff ist steuerrechtlich und nicht mit allen kreativen Unternehmensformen gleichzusetzen.
- **Kultur- und Kreativwirtschaft:** statistisch abgegrenzte Branchen einschließlich freiberuflicher und gewerblicher Unternehmen.
- **Künstlersozialkasse:** zuständige Einrichtung zur Durchführung der Künstlersozialversicherung für versicherungspflichtige selbstständige Künstler und Publizisten.
- **Künstlersozialabgabe:** von bestimmten Verwertern und Unternehmen zu entrichtende Umlage auf gesetzlich erfasste Entgelte an selbstständige Künstler und Publizisten.
- **Erwerbsstatus:** sozialrechtliche Einordnung der konkreten Zusammenarbeit als Beschäftigung oder Selbstständigkeit.
- **Fakturierbare Stunde:** Arbeitszeit, für die tatsächlich ein abrechenbares Kundenhonorar erzielt wird; keine Aussage über alle geleisteten Arbeitsstunden.
- **Nutzungsrecht:** vertraglich eingeräumte Berechtigung zur Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes in festgelegtem Umfang.
- **Liquidität:** Fähigkeit, laufende Zahlungsverpflichtungen zum jeweiligen Fälligkeitstag zu erfüllen; von Umsatz und Gewinn zu unterscheiden.

Quellen

1. Bundesministerium der Justiz: § 18 EStG Einkünfte aus selbständiger Arbeit. https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__18.html
2. Bundesministerium der Justiz: § 1 PartGG Voraussetzungen der Partnerschaft (Definition Freie Berufe). https://www.gesetze-im-internet.de/partgg/__1.html
3. Bundesministerium der Justiz: § 1 KSVG Versicherungspflicht selbständiger Künstler und Publizisten. https://www.gesetze-im-internet.de/ksvg/__1.html
4. Bundesministerium der Justiz: § 2 KSVG Künstler und Publizisten. https://www.gesetze-im-internet.de/ksvg/__2.html
5. Bundesministerium der Justiz: § 3 KSVG Versicherungsfreiheit bei geringem Arbeitseinkommen. https://www.gesetze-im-internet.de/ksvg/__3.html
6. Bundesministerium der Justiz: § 24 KSVG Abgabepflichtige Unternehmer. https://www.gesetze-im-internet.de/ksvg/__24.html
7. Bundesministerium der Justiz: § 25 KSVG Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe. https://www.gesetze-im-internet.de/ksvg/__25.html
8. Bundesministerium der Justiz: § 7 SGB IV Beschäftigung. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/__7.html
9. Bundesministerium der Justiz: § 7a SGB IV Feststellung des Erwerbsstatus. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/__7a.html
10. Bundesministerium der Justiz: § 127 SGB IV Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/__127.html
11. Bundessozialgericht: Urteil vom 28.06.2022, B 12 R 3/20 R (Musikschullehrkraft, Stadt Herrenberg). https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/2022_06_28_B_12_R_03_20_R.html
12. Deutsche Rentenversicherung: Übergangsregelung für Lehrkräfte und ihre Auftraggeber (§ 127 SGB IV). https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Home/Herrenberg-Urteil/herrenberg-uebergangsregelung.html
13. Bundesministerium der Justiz: § 2 SGB VI Versicherungspflichtige Selbständige. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/__2.html
14. CDU, CSU und SPD: Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland“ (2025), barrierefreie Fassung. https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag2025_bf.pdf
15. Bundesministerium der Justiz: § 31 UrhG Einräumung von Nutzungsrechten. https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/__31.html

16. Bundesministerium der Justiz: § 32 UrhG Angemessene Vergütung. https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/__32.html
17. Bundesministerium der Justiz: § 32a UrhG Weitere Beteiligung des Urhebers. https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/__32a.html
18. Bundesministerium der Justiz: § 19 UStG Besteuerung der Kleinunternehmer. https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__19.html
19. Bundesministerium der Justiz: § 14 UStG Ausstellung von Rechnungen (elektronische Rechnung). https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__14.html
20. Bundesministerium der Justiz: § 27 UStG Allgemeine Übergangsvorschriften (Abs. 38: Übergang E-Rechnung). https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__27.html
21. Bundesministerium der Justiz: § 93 SGB III Gründungszuschuss (Voraussetzungen). https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__93.html
22. Bundesministerium der Justiz: § 94 SGB III Dauer und Höhe der Förderung. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__94.html
23. Bundesministerium der Justiz: § 16b SGB II Einstiegsgeld. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__16b.html
24. Bundesministerium der Justiz: § 16c SGB II Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__16c.html
25. Bundesministerium der Justiz: § 45 SGB III Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__45.html
26. Statistisches Bundesamt: Indikator Solo-Selbstständige (Qualität der Arbeit, Dimension 4). https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Indikatoren-Qualitaet-Arbeit/Dimension-4/solo-selbstaendige.html
27. Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 263 vom 23.07.2026 (überlange Arbeitszeiten). https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/07/PD26_263_13.html
28. IfM Bonn: Existenzgründungen insgesamt, Ergebnisse für das Jahr 2025. https://www.ifm-bonn.org/statistiken/gruendungen-und-unternehmensschliessungen/existenzgruendungen-insgesamt
29. Künstlersozialkasse: KSK in Zahlen (Versicherte, Durchschnittseinkommen, Abgabesätze, Honorarsummen, Beitragsgrößen 2026). https://www.kuenstlersozialkasse.de/service-und-medien/ksk-in-zahlen
30. Deutscher Journalisten-Verband (journalist.de): Freie in Zahlen: DJV-Freienumfrage 2025 (01.10.2025). https://www.journalist.de/werkstatt/werkstatt-detail/freie-in-zahlen/
31. Verband deutschsprachiger Übersetzer literarischer und wissenschaftlicher Werke (VdÜ): Bericht zur Honorarumfrage Buch 2023/24 (11.09.2025). https://literaturuebersetzer.de/site/assets/files/1323/bericht_honorarumfrage_2023.pdf
32. Deutscher Musikrat (Deutsches Musikinformationszentrum): Honoraruntergrenze und angemessene Vergütungen im Bereich der musikalischen Bildung (ab 01.03.2026). https://miz.org/de/dokumente/honoraruntergrenze-und-angemessene-verguetungen-im-bereich-der-musikalischen-bildung
33. Prognos AG im Auftrag von BBK Bundesverband und Stiftung Kunstfonds: Von der Kunst zu leben. Studie zur wirtschaftlichen und sozialen Lage bildender Künstlerinnen und Künstler (September 2025). https://www.prognos.com/sites/default/files/2026-01/Studie_Von-der-Kunst-zu-leben_def_gestaltet.pdf
34. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Pressemitteilung „Die Kultur- und Kreativwirtschaft wächst und trotzt schwierigen Zeiten“ (12.11.2026). https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2026/11/20261112-kultur-und-kreativwirtschaft-waechst.html
35. IfM Bonn (Daten: Institut für Freie Berufe Nürnberg): Selbstständige in Freien Berufen 2005 bis 2025, jeweils zum 1. Januar. https://www.ifm-bonn.org/fileadmin/data/redaktion/statistik/selbststaendige-freie_berufe/dokumente/FB-Selb_D_2005-2025.pdf
36. IfM Bonn: Statistik Freie Berufe (Seite „Freie Berufe“, Aktuelle Auswertung). https://www.ifm-bonn.org/statistiken/selbststaendigefreie-berufe/freie-berufe
37. IfM Bonn (Daten: Institut für Freie Berufe Nürnberg): Selbstständige in Freien Berufen nach Berufsgruppen 2005, 2020 bis 2025. https://www.ifm-bonn.org/fileadmin/data/redaktion/statistik/selbststaendige-freie_berufe/dokumente/FB-Selb_BG_2005_2020-2025_D.pdf
38. IfM Bonn: Existenzgründungen in den Freien Berufen 2020 bis 2025 nach Bundesländern. https://www.ifm-bonn.org/fileadmin/data/redaktion/statistik/gruendungen-und-unternehmensschliessungen/dokumente/ExGr_Freie_Berufe_2020-2025_BL.pdf

39. IfM Bonn: Existenzgründungen in den Freien Berufen nach Geschlecht 2020 bis 2025. https://www.ifm-bonn.org/fileadmin/data/redaktion/statistik/gruendungen-und-unternehmensschliessungen/dokumente/ExGr_Freie_Berufe_FM_FAnteil_2020-2025.pdf
40. IfM Bonn: Gründungsintensität in den Freien Berufen 2020 bis 2025 nach Bundesländern. https://www.ifm-bonn.org/fileadmin/data/redaktion/statistik/gruendungen-und-unternehmensschliessungen/dokumente/ExGrIntens_Freie_Berufe_2020-2025_BL.pdf
41. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, erstellt von Prognos: Monitoringbericht Kultur- und Kreativwirtschaft 2026 (Berichtsjahr 2025, veröffentlicht 12.11.2026), Key-Facts der Publikationsseite. https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Kultur-und-Kreativwirtschaft/Monitoringberichte/monitoringbericht-kuk-2026.html
42. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (heute BMWE), erstellt von Prognos: Monitoringbericht Kultur- und Kreativwirtschaft 2024 (27.02.2025). https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Kultur-und-Kreativwirtschaft/Monitoringberichte/monitoringbericht-kultur-und-kreativwirtschaft-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=25
43. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Künstlersozialabgabe-Verordnung 2027, BGBl. 2026 I Nr. 262 (ausgegeben 15.09.2026). https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2026/262/VO.html
44. freelancermap GmbH: Freelancer-Kompass 2026: Einkommen (Pressemitteilung 17.03.2026). https://www.freelancermap.de/freelancer-kompass/einkommen
45. Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung, Drucksache 21/1059 vom 24.07.2025 (Statusfeststellungsverfahren). https://dserver.bundestag.de/btd/21/010/2101059.pdf
46. Bundesministerium für Gesundheit: Pressemitteilung: Zusatzbeitragssatz GKV 2027 festgelegt (30.10.2026). https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/zusatzbeitragssatz-gkv-2027-festgelegt
47. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2027 (Kabinett 07.10.2026, BR-Drs. 576/26). https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sozialversicherungs-rechengroessenverordnung-2027.html

Impressum
Herausgeber: Firmenkompass GmbH, Bockenheimer Landstraße 2–4, 60306 Frankfurt am Main, HRB 134663, Geschäftsführerin Eileen Tambor · info@firmenkompass.de · firmenkompass.de
Redaktion: Firmenkompass Research · Stand: 12. November 2026 · Online-Fassung mit Datentabellen: firmenkompass.de/studien-reports/freiberufler-kreative-2027/
Zitiervorschlag: Firmenkompass GmbH (2026): Freiberufler und Kreative 2027. Der Preis entscheidet über die Absicherung – und das Geschäftsmodell über die wirtschaftliche Unabhängigkeit. Frankfurt am Main.